

Bekanntmachung

Anlage 1 der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750

Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser

§ 1

Vertragsabschluss

- (1) Die Schwalmtalwerke AöR schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Schwalmtalwerke AöR abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Schwalmtalwerke AöR unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Schwalmtalwerke AöR auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Mieteigentum nach Bruchteilen).

§ 2

Baukostenzuschuss

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Schwalmtalwerke AöR bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

- (3) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 v.H. der Kosten.
- (4) Der Erhebung des Baukostenzuschusses unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie dieser Nutzung zugeführt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Schwalmtal zur Bebauung anstehen,
 - c) angeschlossen werden, wenn auch die Voraussetzungen zu a) und b) nicht gegeben sind.
- (5) Der Baukostenzuschuss kann festgesetzt werden, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (6) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Grundstücksfläche sowie Art und Maß der baulichen Nutzung.
- (7) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, oder er die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage, oder im Falle von Hinterliegergrundstücken von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe und zur Ermittlung des Baukostenzuschusses unberücksichtigt.
- (8) Bei Grundstücken mit außergewöhnlichen Grundstücksgrößen (über 1.500 qm) wird die zu veranlagende Fläche in der Weise ermittelt, dass als fiktiver Maßstab höchstens die dreifache Gebäudefrontlänge und als Grundstückstiefe höchstens 50 m, jedoch nicht mehr als die tatsächliche Grundstückstiefe, zugrunde zu legen sind, soweit nicht eine weitere bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes möglich ist.
- (9)
 - a) Der Baukostenzuschuss beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche 1,10 €.
 - b) Bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit erhöht sich der ermittelte Betrag um die in Absatz 10 angegebenen Vomhundertsätze.

- 10) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,3 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. bei gewerblicher Nutzung des Grundstücks | 1,75 |
| 7. bei industrieller Nutzung des Grundstücks | 2,0 |
- (11) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (12) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (13) Grundstücke auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (14) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (15) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse für den Straßenabschnitt maßgebend, zu dem das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (16) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (17) Bei nachträglichen Veränderungen der Berechnungsgrößen in der Grundstücksfläche oder der Zahl der Vollgeschosse gegenüber einer früheren Veranlagung durch Erwerb, Neufestsetzungen der baulichen oder gewerblichen Nutzung oder durch Erteilung von Ausnahmegenehmigungen erfolgt eine Nacherhebung nach den Bestimmungen dieser Anlage 1 zur AVBWasserV.
- (18) Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem

Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

- (19) Von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

§ 3

Hausanschluss

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, muss einen eigenen Anschluss an die Wasserversorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Schwalmtalwerke AÖR für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (2) Der Hausanschluss (Leitung von der Versorgungsleitung bis hinter der Wasseruhr) wird von der Schwalmtalwerke AÖR hergestellt.
- (3) Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses einschließlich der Erdarbeiten trägt der Anschlussnehmer zu 100 v.H.
- (4) Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die auf Veranlassung des Anschlussnehmers erfolgen, werden diesem die entstandenen Aufwendungen einschließlich allgemeiner Geschäftskosten berechnet.
- (5) Für die Erstellung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen und für ihre spätere Beseitigung, werden dem Anschlussnehmer die entstandenen Aufwendungen einschließlich allgemeiner Geschäftskosten in Rechnung gestellt.
- (6) Für Bauwassereinrichtungen und bei Frostschäden hat der Anschlussnehmer/Kunden die entstandenen Aufwendungen einschließlich allgemeiner Geschäftskosten zu zahlen.
- (7) Die Herstellung bzw. die Veränderung des Hausanschlusses sowie die Herstellung eines Bauwasseranschlusses sind auf einem besonderen Vordruck - anzufordern bei der Schwalmtalwerke AÖR - zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 und ein Gebäudegrundriss mit gewünschter Leitungseinführung beizufügen.
- (8) Die Anschlussleitung darf nicht als Erdung verwendet werden.
- (9) Die Schwalmtalwerke AÖR ist berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Versorgungsvertrages stillzulegen.

- (10) Vor Erstellung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer an die Schwalmtalwerke AöR einen Vorschuss in Höhe von 80 % der voraussichtlich anfallenden Kosten zu zahlen.

§ 4

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.
- (2) Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten der Schwalmtalwerke AöR, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 5

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- (1) Bei Zahlungsverzug des Kunden erheben die Schwalmtalwerke AöR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern, einen Kostenbeitrag von 5,00 €.
- (2) Die Kosten aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Wasserversorgung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

§ 6

Zählerablesung und Abrechnung

- (1) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt grundsätzlich zum Ende eines jeden Jahres. Der Zeitraum der Ablesung wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Schwalmtal oder in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben.
- (2) Die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt zu Beginn des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres unter Berücksichtigung des abgelesenen Wasserverbrauchs sowie der für den Abrechnungszeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschlagsbeträge.
- (3) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Anlage und einem Arbeitspreis für das bezogene Wasser.
- (4) Auf den Grundpreis und den Arbeitspreis werden zu Beginn eines jeden Jahres Abschlagsbeträge festgesetzt, die beim Arbeitspreis nach dem

Wasserverbrauch des Vorjahres bemessen werden. Die Abschlagszahlungen sind in vier Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu leisten.

- (5) Bei erstmaliger Aufnahme der Wasserversorgung wird der für den Rest des Jahres anfallende Wasserverbrauch nach Erfahrungswerten geschätzt. Hierbei wird für Haushaltungen ein Verbrauch von 4 cbm je Person und Monat zu Grunde gelegt. Mit der Bestätigung des Versorgungsvertrages werden dem Kunden die für den verbleibenden Jahresverbrauchszeitraum zu zahlenden Abschlagsbeträge mitgeteilt.
- (6) Nachforderungen, die sich aus der Jahresverbrauchsabrechnung gegenüber den zuvor festgesetzten vierteljährlichen Abschlagszahlungen ergeben, werden mit der ersten Abschlagszahlung für das neue Verbrauchsjahr fällig.
- (7) Sofern durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses, durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

§ 7 Umsatzsteuer

Den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

§ 8 Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Schwalmtalwerke AÖR den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Messeinrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 9 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für besondere Zwecke werden bei Anerkennung des Bedarfs Standrohre mit eingebautem Wassermesser für eine Wasserentnahme aus vorhandenen Hydranten zur Verfügung gestellt. Für die Inanspruchnahme der Standrohre ist ein Mietpreis für jeden angefangenen Tag, an dem das Standrohr zur

Verfügung gestellt wird, zu zahlen. Daneben ist der Arbeitspreis nach der Menge des bezogenen Wassers zu entrichten.

- (2) Die Vermietung des Standrohres erfolgt gegen Zahlung einer Kautionssumme.
- (3) Private Standrohre dürfen nur dann an Hydranten der Wasserversorgungsanlage der Schwalmtalwerke AÖR angeschlossen werden, wenn diese bei der Schwalmtalwerke AÖR angemeldet sind. Sie sind vom Eigentümer einmal jährlich zwecks Ablesung des Zählers und Berechnung des Arbeitspreises nach Verbrauch sowie zur Kontrolle der Eichzeitdauer vorzuführen.
- (4) Für Schäden, die durch den Gebrauch von Standrohren der Schwalmtalwerke AÖR oder Dritten entstehen, ist Schadenersatz zu leisten. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter die Kosten für eine Ersatzbeschaffung zu tragen.
- (5) Bei Rückgabe des Standrohres erfolgt die entgeltliche Abrechnung. Private Standrohre werden einmal jährlich abgerechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Anlage 1 der Schwalmtalwerke AÖR zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 1 der Gemeindewerke Schwalmtal GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) außer Kraft.

Schwalmtal, den 12. Dezember 2003

Schwalmtalwerke
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez.
- Endepohls -
Vorstand